



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies

STATUT

Projekt:

Familienforschung in Österreich

Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)

Stand: Juni 2024



universität
wien

Präambel

Das vorliegende Statut ist eine Beschreibung der Entwicklung, Aufgaben und internen Struktur des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien und basiert auf einer Verfügung des/der Projektleiters:in, die gegebenenfalls durch den/die Projektleiter:in geändert werden kann.

§ 1. Entwicklung

(1) Das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) hat sich seit seiner Gründung als anerkanntes Zentrum für wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Familienforschung etabliert. Für die Erreichung dieses Status waren

- in finanzieller Hinsicht die Förderung des Instituts durch den Bund und die Länder sowie die Akquisition von Drittmitteln
- in organisatorischer Hinsicht die Trennung wissenschaftlich strategischer Kompetenzen einerseits und wissenschaftlich-operativer sowie administrativ-kaufmännischer Kompetenzen andererseits
- in sozialer Hinsicht die Einbindung von an Familienforschung interessierten Personen in Organe des Instituts sowie die nationale und internationale Vernetzung des ÖIF

ausschlaggebend.

Insgesamt konnte dadurch sowohl für die in der Familienforschung tätigen Wissenschaftler:innen als auch für das Institut eine große nationale und europäische Akzeptanz erzielt werden.

(2) Seit 1.4.2006 wird das Österreichische Institut für Familienforschung als Projekt der Universität Wien gem. § 27 UG 2002 geführt. Durch die Einbettung des Instituts in die Universität Wien sollen insbesondere

- die akademische Verankerung der Familienforschung verbessert, die Familienforschung in die Gesellschaftswissenschaften eingebunden und der wissenschaftliche Stellenwert der Familienforschung transparenter,
- die akademische Position der in der Familienforschung tätigen Wissenschaftler:innen im internationalen Umfeld adäquat ausgewiesen und
- die Einwerbung von (europäischen) Forschungsförderungsmitteln sowie die Zusammenarbeit in internationalen Netzwerken erleichtert werden.

§ 2. Aufgaben

Aufgabe des Instituts ist die Erbringung wissenschaftlicher Forschungs- und Beratungsleistungen im Bereich der Familienforschung. Zur Sicherung und Verbesserung der familialen Lebensbedingungen zum Nutzen der Allgemeinheit sollen im Rahmen des Projekts insbesondere

- die gesellschaftlichen Bedingungen, Tendenzen, Ressourcen, Chancen und Probleme der Beziehungen zwischen den Geschlechtern und Generationen, insbesondere des familialen Zusammenlebens untersucht werden,
- die Evaluierung von einschlägigen Maßnahmen durchgeführt werden,
- die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen inner- und außeruniversitär ausgebaut werden,
- die Interdisziplinarität und die präventiven Aspekte in der Familienforschung und -arbeit weiterentwickelt und angewendet werden,
- Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bearbeitet werden,
- Vorschläge zur effektiven und effizienten Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Familienforschung in der Familienpolitik (wissenschaftliche Politikberatung) und der Familienarbeit ausgearbeitet werden und
- die Ergebnisse der Arbeit unter Bedachtnahme auf das Gesamtwohl der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 3. Mittel

Die Geldmittel, die zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, werden durch Förderungen, Dienstleistungsentgelte, Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 4. Organisationsstruktur

Das Österreichische Institut für Familienforschung wird von der Projektleitung geführt. Zur internen Strukturierung werden für das ÖIF folgende Organe eingerichtet:

- Mitgliederversammlung – zur Beratung der Projektleitung in grundlegenden Angelegenheiten
- Kuratorium – zur Beratung der Projektleitung in strategischen Fragen
- Geschäftsführung – zur operativen Führung der Geschäfte des ÖIF

Die Bezeichnung der Organe folgt grammatikalisch dem natürlichen Geschlecht der Organpersonen.

§ 5. Mitglieder

(1) Mitglieder des Österreichischen Instituts für Familienforschung können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Instituts zu unterstützen und im Rahmen der inneren Organisationsstruktur mitzuarbeiten. Mitglieder können sein:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Als ordentliche Mitglieder kommen physische und juristische Personen in Betracht, deren Aufgabenbereich Angelegenheiten der Familienpolitik und/oder der Familienforschung umfasst, und die sich verpflichten, durch Entrichtung des für ordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrages (ordentlicher Mitgliedsbeitrag) zur Tätigkeit des Instituts beizutragen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder in den inneren Organen des Projekts werden persönlich oder durch namhaft gemachte Vertreter:innen ausgeübt. Der Antrag um Aufnahme ist vom Aufnahmewerbenden im Wege der Projektleitung oder der Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung zu richten.

(3) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich verpflichten, laufend mindestens einmal jährlich angemessene Förderungsbeiträge zu leisten. Sie haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme wird von der Projektleitung oder der Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung gestellt.

(4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich besondere Verdienste um das ÖIF erworben haben. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag der Projektleitung nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- Bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit.
- Durch Austritt: Ordentliche Mitglieder können ihren Austritt bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich per Post oder per E-Mail der Projektleitung mitteilen. Der Austritt ist bei physischen Personen ab dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres, bei juristischen Personen ab dem 1. Jänner des zweitfolgenden Kalenderjahres wirksam. Über die Wahrung der Frist entscheidet das Datum der Aufgabe zur Post oder das Versanddatum der E-Mail. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung lösen.
- Durch Ausschluss: Mitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder gröblich verletzt haben oder wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen des ÖIF beeinträchtigen könnte.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der für das ÖIF geleisteten Beiträge.

§ 6. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF). Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung von der Projektleitung mindestens jedes zweite Jahr einmal in Präsenz oder in digitaler Form einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind zu diesem Zweck spätestens vier Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail über Ort, Zeit und Tagesordnung derselben zu informieren. Über die Wahrung der Frist entscheidet jeweils das Datum der Aufgabe zur Post oder das Versanddatum der E-Mail.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Projektleitung geleitet; bei Verhinderung durch einen seiner:ihrer Stellvertreter:innen, wenn dies nicht möglich ist, durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beratung über

- Tätigkeitsberichte der Projektleitung und der Geschäftsführung
- den Bericht des:der Rektor:in im Zuge der Anhörung vor der Bestellung des:der Projektleiter:in,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Änderung des Statuts,
- die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen an die Organe des Projekts,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem der wesentliche Verlauf der Beratungen und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn es im Interesse des Projekts ist, auf Verlangen der Geschäftsführung oder der Projektleitung einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen und eines Vorschlags für eine Tagesordnung bei der Projektleitung beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des schriftlichen Begehrens anzuberaumen. Die Mitglieder sind zu diesem Zweck spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail über Ort, Zeit und Tagesordnung

derselben zu informieren. Über die Wahrung der Frist entscheidet jeweils das Datum der Aufgabe zur Post oder das Versanddatum der E-Mail.

§ 7. Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus einer ungeraden Zahl von Personen. Ihm gehört jedenfalls der:die Projektleiter:in als Vorsitzende:r sowie je ein:e Vertreter:in des Dekans:der Dekanin jener Fakultät oder Fakultäten an, der oder denen das ÖIF universitätsintern zugeordnet ist.

(2) Darüber hinaus gehören dem Kuratorium maximal 12 Personen an, die von der Projektleitung bestellt werden. Funktion und Ansehen der Beiräte müssen geeignet sein, Anliegen und Zielsetzungen des ÖIF der Allgemeinheit in besonderem Maße bewusst zu machen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf deren Verankerung im wissenschaftlichen Umfeld Bedacht zu nehmen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums, aus welchem Grund immer, aus seiner Funktion aus, so kann, muss jedoch nicht, eine Nachnominierung durch die Projektleitung stattfinden.

(4) Dem Kuratorium obliegen insbesondere

- die projektinterne Beratung über den Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Tätigkeitsjahres,
- die projektinterne Beratung des Vorschlages für das kommende Tätigkeitsjahr;
- die projektinterne Beratung des Arbeitsprogramms.

(5) Das Kuratorium ist von der Projektleitung mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung in Präsenz oder in digitaler Form einzuberufen, darüber hinaus erforderlichenfalls zusätzlich an einem weiteren Termin. Die Sitzung wird von der Projektleitung geleitet; bei Verhinderung durch einen seiner:ihrer Stellvertreter:innen, wenn dies nicht möglich ist, durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kuratoriums.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, eine Stimmenthaltung ist nur in eigener Sache zulässig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Projektleitung. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als eine Vertretung innehaben kann.

§ 8. Projektleitung

(1) Zur Projektleitung wird vom:von der Rektor:in der Universität Wien nach Anhörung der Mitgliederversammlung eine geeignete Person bestellt, die der Universität Wien angehört.

(2) Der:Die Projektleiter:in leitet das Projekt nach innen und vertritt es nach außen. Er:Sie ist vom:von der Rektor:in der Universität Wien gem. § 27 UG 2002 mit der rechtsgeschäftlichen

Vertretung der Universität Wien für das Projekt betraut und trifft die endgültige Entscheidung in allen das Projekt betreffenden internen Fragen. Weicht er:sie dabei von Beschlüssen ab, die die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer beratenden Kompetenz gefasst hat, hat er:sie dies ausführlich zu begründen und sich um größtmöglichen Konsens zu bemühen.

(3) Die Projektleitung ist insbesondere für die interne Projektstruktur verantwortlich, hat zu diesem Zweck das Statut umzusetzen und gegebenenfalls zu verändern, damit gewährleistet ist, dass die Ziele des Projekts erreicht werden.

(4) Der Projektleitung obliegen weiters insbesondere

- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kuratoriums,
- der Abschluss von Dienstverträgen für die im ÖIF tätigen Personen.

§ 9. Geschäftsführung

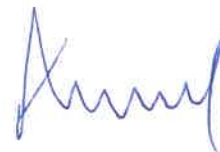
(1) Die Geschäftsführung besteht aus höchstens zwei Personen, die von der Projektleitung mit der operativen Leitung des Projekts und dessen Vertretung nach außen betraut werden. Durch ihre bisherige Tätigkeit und Erfahrung muss gewährleistet sein, dass das Projekt auf dem Gebiet der Familienforschung und im Wissenschaftsmanagement bestmöglich geführt wird.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführung erfolgt auf Basis dieses Statuts, der allenfalls für die Geschäftsführung von der Projektleitung festgelegten Geschäftsordnung, sowie der den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegenden dienstvertraglichen Pflichten. Mitgliedern der Geschäftsführung werden die dafür erforderlichen Zeichnungsberechtigungen erteilt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 10. Bestimmungen für Dienstnehmer:innen

Die am ÖIF beschäftigten Personen sind Dienstnehmer:innen der Universität Wien und unterliegen den für die Universität Wien maßgeblichen arbeitsrechtlichen Regelungen.

Diese zweite Fassung des Statuts tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.



Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal
Projektleiter gem. UG 2002 § 27

Wien, am 31. Mai 2024

Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF)
an der Universität Wien
1010 Wien, Grillparzerstraße 7/9